

zeugung gefaßt haben, daß ein weit wirksameres und durchgreifenderes Mittel zur Verbesserung der nicht immer zweckmäßig verwalteten Criminalrechtspflege in der auch schon öfters bei den Landtagsverhandlungen in Antrag gekommenen Constituirung besonderer, jeder andern Geschäftsverwaltung enthobener Criminalgerichte gefunden werden könne. Und schwerlich dürften die großen Vortheile zu verkennen seyn, welche aus der Errichtung besonderer Criminalgerichte für die Criminalrechtspflege resultiren würden. Abgesehen auch von der dadurch erreichbaren Vereinfachung der oft verwickelten, und in Einem Orte concurrirenden Jurisdictionsverhältnisse, wie denn z. B. in dem Dorfe Erlau bei Rochlitz, Sieben verschiedene Gerichtsbarkeiten neben einander bestehen sollen, läßt sich wohl, ohne der Persönlichkeit auch selbst durch Geschicklichkeit und Fleiß sich auszeichnender Patrimonialrichter zu nahe zu treten, mit Gewißheit voraussetzen, daß Beamte, welche ihre Thätigkeit ausschließlich den Geschäften der Criminaljustiz widmen können, in kurzer Zeit eine vielseitigere Erfahrung, eine gründlichere Kenntniß und eine größere Gewandtheit in Führung der Untersuchungen, Behandlung der Verbrecher, Verfolgung und Benützung der vorhandenen Indicien sich erwerben werden, als Amtleute oder Patrimonialrichter, welche die Führung von Untersuchungen, die für sie oft nichts weniger als lucrativ sind, nur als Nebensache, neben den ihnen obliegenden zahlreichen übrigen Geschäften in den Fächern der Administration, der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit treiben können. Ebenso würde durch die Anstellung solcher Beamten die Unterbrechung der Untersuchungen durch andere oft plötzlich eintretende und nicht zu verschiebende Geschäfte gänzlich vermieden werden; und nicht weniger die oft höchst nachtheilige Verzögerung und weniger gründliche Behandlung der Untersuchungen bei Patrimonialgerichten wegfallen, welche oft dadurch herbeigeführt wird, daß der nicht an dem Orte des Gerichts wohnhafte Richter, um die Kosten, welche die Reise dahin ihn verursacht, zu ersparen, die Vernehmungen, Zeugenabhörungen, und andere vorkommende Handlungen nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen expedirt, wo er schon außerdem mit anderweitigen und einträglichen Geschäften überhäuft ist. Und obwohl uns die Einwendungen nicht unbekannt geblieben sind, welche man wiederholt, namentlich im Berichte der Landesregierung vom 1sten October 1808., Beilage I. des höchsten Decrets vom 26sten Januar 1811. *N<sup>o</sup> 47.* der Landtagsacten v. J. 1811. und in dem der allerunterthänigsten Schrift wegen Verbesserung der Criminaljustiz vom 29sten April 1811. *N<sup>o</sup> 123.* der Landtagsacten desselben Jahres, beigelegten Deputationsgutachten aufgestellt worden; so scheinen doch die daselbst erwähnten Schwierigkeiten nicht von der Beschaffenheit zu seyn, um deshalb eine als nützlich und heilsam erkannte Reform völlig aufzugeben. Man hat diese Schwierigkeiten vorzüglich darin zu finden geglaubt, daß

1.) der Natur der Sache nach, der Anfang und die erste Einleitung der Untersuchung immer den Localgerichten überlassen bleiben müsse, mithin gerade einer der wichtigsten Gegenstände des Criminalprozesses, nämlich die Erforschung und Beurtheilung der vor-